



## Homöop@thie Edition Digital Newsletter 13-2017

### Hahnemann's Testament.<sup>1</sup>

Aus AHZ (Allgemeine Homöopathische Zeitung, 1864, Heft 13, S. 100 – 104  
(Bibliothek Hahnemann Institut, Greifenberg)

#### Im Namen Gottes!

Obschon ich, der am Ende und auf allen Seiten eigenhändig unterschriebene Herzogl. Anhalt-Cöthensche Hofrath und Doctor medicinae *Christian Friedrich Samuel Hahnemann* in dem lebhaften Wunsche: meine mir noch übrigen Lebenstage in Ruhe und ungestörten Frieden zu verleben, und in jeder Beziehung, insbesondere aber wegen meines Nachlasses alle Streitigkeiten und Misshelligkeiten unter den Meinigen zu beseitigen, - schon am 16. Sept. 1834 ein Testament errichtet, auch bei Herzogl. hochlöblicher Landesregierung hierselbst verwahrlich niederlegt und am 17. Febr. d. J. fast mein ganzes Vermögen an meine Kinder, resp. Enkel unter den Lebendigen verschenkt habe, so habe ich doch nach reiflicher Überlegung gefunden, dass gerade aus diesen beiden, zum Theil sich widersprechenden und aufhebenden Dispositionen Irrungen und Missverständnisse entstehen könnten, und da sich überdies durch meine nahe bevorstehende Reise nach Paris, von der ich jetzt noch nicht bestimmen kann, wann eher und ob jemals ich hierher zurückkehren werde, meine Ansichten und Willensmeinung in einigen Punkten verändert haben, so will ich hierdurch nicht nur mein gedachtes, jetzt schon zurückerhaltenes Testament widerrufen und für ungültig erklären, sondern auch durch dieses mein gegenwärtiges Testament verordnen, wie ich es nach meinem Tode mit meinem Nachlasse unter meinen Kindern und Enkeln und sonst gehalten wissen will.

§ 1. Zuerst empfehle ich meine unsterbliche Seele der Gnade Gottes in der zuversichtlichen Hoffnung, dass dieser höchste Lenker meiner Schicksale sie dereinst an seiner himmlischen Seeligkeit werde Theil nehmen lassen; meine sterbliche Hülle aber meiner innigstgeliebten und hochgeehrten Gattin zur Beerdigung an selbst gewähltem Ort und auf die Art und Weise, wie sie es zweckmässig finden wird, wobei ihr weder von meinen Kindern noch sonst Jemand nur im Mindesten einzureden oder ihr gar Vorschriften zu machen sich begeben lassen darf, und zwar bei Strafe der Herabsetzung auf den Pflichttheil, wenn sich dieses Jemand von meinen Kindern unterfangen sollte.

§ 2. Zu Universalerben meines ganzen Vermögens, welches ausser meinen beiden hier auf der Wallstrasse belegenen Häusern nebst Zubehör, einigen werthvollen Kostbarkeiten und meinem sonstigen Mobiliar, in etwas mehr als sechszig Tausend Thalern Pr. Cour. besteht, setze ich titulo institutionis honorabili zu gleichen Theilen, jedoch unter den in den nachfolgenden Paragraphen enthaltenen näheren Bestimmungen und Bedingungen meine sämtlichen Kinder resp. Enkel, so wie die noch aus meiner jetzigen Ehe zu hoffenden Kinder ein.

<sup>1</sup> Uns nebst den Schlussbemerkungen von dem ehrenwerthen Enkel des grossen Verstorbenen, dem Herrn Dr. med. *Süss-Hahnemann* zur Veröffentlichung übersendet. *Red.*



§ 3. Ich habe bereits, wie erwähnt, am 17. Februar d. J. über fast mein ganzes Vermögen durch eine Schenkung unter den Lebendigen disponirt und meinen Kindern einem jeden die Summe von sechs Tausend Thalern Pr. Cour. geschenkt unter den in der angezogenen Schenkungsurkunde gemachten Bestimmungen und Bedingungen. Diese Schenkungsurkunde soll nun auch, insoweit sie nicht durch mein gegenwärtiges Testament abgeändert wird, wenigstens für jetzt in Kraft bleiben; allein ich erkläre hierdurch ausdrücklich, dass ich sie in der Absicht, mir dadurch nicht die Hände zu binden, von meinen Kindern nicht habe acceptiren lassen, dass sie also keinen zweiseitigen Contract, sondern nur eine einseitige Disposition über mein Vermögen enthält, die ich einzig in der Absicht: meinen Kindern schon bei meinen Lebzeiten eine Unterstützung durch mein Vermögen zufließen zu lassen, abgefasst habe, dass sie also keineswegs unwiderruflich ist und jederzeit von mir nach meinem alleinigen Gutbefinden abgeändert und widerrufen werden kann.

§ 4. Sollte mein Sohn *Friedrich* nachgewiesener Weise vor meinem Tode verstorben sein, so tritt dessen Tochter an seine Stelle, würde aber auch diese bei meinem Ableben ohne leibliche Descendenz bereits mit Tode abgegangen sein, so fällt dies Erbtheil, wie das eines Jeden, bei meinem Tode ohne leibliche Nachkommen etwa verstorbenen oder eingesetzten Erben an die Erbmasse zurück.

§ 5. Als ein Prälegat vermache ich das zu meinem Nachlasse gehörige in Cöthen auf der Wallstrasse unter No. 270 belegene schulden- und hypothekenfreie Haus, Hof und Garten meinen beiden jüngsten Töchtern *Charlotte* und *Louise* gemeinschaftlich, so dass sie es sogleich nach meinem Tode in Besitz und Eigenthum übernehmen, ohne dafür das Geringste an die übrigen Erben herauszuzahlen. Ebenso soll auch meine Tochter *Amalie*, weil sie mich immer mit kindlicher Ehrerbietung und Zärtlichkeit geliebt hat, zur Belohnung als ein Prälegat nach meinem Ableben mein eben daselbst No. 296 belegenes, von Schulden und Hypotheken freies Haus, Hof und Garten mit allen Nutzungen und Beschwerungen erb- und eigenthümlich überkommen und sofort nach meinem Tode in Besitz nehmen, ohne dafür das Geringste an die übrigen Erben herauszuzahlen; jedoch für den Fall, wenn meine Tochter *Eleonore*, verehel. *Wolff* ohne Ehemann wäre und sie in Cöthen wohnen wollte, dieser entweder unentgeltlich eine Stube in diesem Hause zur Wohnung einräumen oder statt dieser freien Wohnung (nach *Amalien's* Wahl) jährlich zwanzig Thaler Pr. Cour. zur Miethe geben.

§ 6. Die mir vom hochseligen Herzog *Ferdinand* verehrt goldene Dose mit der Chiffer „F“ in Brillanten soll mein abwesender Sohn *Friedrich*, wenn er noch am Leben, sonst gleich seinem übrigen Erbe, seine Tochter im Voraus erhalten; sowie denn auch über meine übrigen werthvollen Sachen und andere bewegliche Habe zum grössten Theil schon bei meinen Lebzeiten disponirt und einzelnen Erben, was Jeder an Sachen, Geräthen, Betten, Kleidern u. s. w. haben soll, durch eine Schenkung zugetheilt. Die desfallsigen Verzeichnisse sind von mir eigenhändig unterschrieben und unter Litt. A. B. C. D. E. F. G. und H. diesem Testamente angefügt worden.

§ 7. In Ansehung des meinen beiden jüngsten Töchtern *Charlotte* und *Louise* prälegirten Hauses und der ihnen geschenkten Sachen will ich, wenn eine derselben vor meinem Ableben mit Tode abgegangen sein sollte, eine der Andern hiermit ausdrücklich substituiren. Leben aber Beide mit meinem Tode noch, so ist ihnen die völlige freie Disposition über die ihnen bestimmten Prälegat und Geschenke überlassen.

§ 8. Alle meine übrigen Effecten, worüber ich nicht im gegenwärtigen Testamente und den demselben angefügten Verzeichnissen disponirt habe, gehören (ausschliesslich derjenigen, die ich bei meiner Abreise nach Paris mitnehmen werde) zur Erbmasse, worin sich meine Erben



zu gleichen Theilen schied- und friedlich theilen sollen. Alles aber, was ich mit nach Paris nehme, gehört nicht zur Erbmasse und darüber werde ich weiter unten verfügen.

§ 9. Von alledem, was einigen meiner Erben als Mitgift oder Geschenk bei meinen Lebzeiten zu Theil geworden, sollen dieselben Nichts conferiren.

§ 10. Alle nach meinem Tode sich unter meinen Papieren vorfindenden, von meiner eignen Hand ge- und unterschriebenen Zettel, worin ich über dies und jenes nachträglich disponirt habe oder diesem oder jenem Freunde ein Legat an Geld oder Sachen ausgesetzt und bestimmt hätte, sollen als Codicille zu diesem Testament betrachtet werden und in ihren Verfügungen ebenso gültig und für meine Erben verbindlich sein als dieses mein Testament selbst.

§ 11. Ich hoffe, dass alle meine Erben in diesen Bestimmungen meine väterliche Liebe erkennen werden und finde in dieser Hoffnung eine meine letzten Lebenstage erheiternde Beruhigung. Derjenige meiner Erben aber, der mit dieser letztwilligen Verordnung wider alles Erwarten in irgend einem Punkte nicht zufrieden ist, und solche durch Process angreifen sollte, der soll überall auf den Pflichttheil gesetzt werden.

§ 12. Endlich in den letzten Augenblicken vor meiner Abreise nach Paris, wo ich wahrscheinlich bleiben werde, um endlich bei meiner geliebten Gattin, entfernt von der Gegend, wo ich von allen Seiten so viel erduldet, ein Glück und Ruhe zu finden, wofür mir meine erwünschte Ehe die Bürgschaft giebt, will ich, obgleich berechtigt, Verfügungen ganz nach meinem Gutdünken zu treffen, dennoch hier meine gegenwärtige Lage vortragen. - Ich erkläre daher, dass ich, einzig um dem edeln Verlangen meiner lieben Ehegattin Genüge zu thun (ein Verlangen, das von einer beispiellosen Uneigennützigkeit derselben zeugt) die Schenkung meines Vermögens an meine Kinder gemacht habe. Ihr ist es zu verdanken, dass sie jetzt fast mein ganzes Vermögen bekommen haben, was ich mit so viel Beschwerde, Mühe und Anstrengung erwarb, es aber nie ruhig geniessen konnte. Ich habe nur das kleine Kapital von 12,000 Thaler für mich behalten. Vermittelst dieses Testaments habe ich auch meine bewegliche und unbewegliche Habe nach meiner väterlichen Gerechtigkeit meinen Kindern ausgetheilt. Ich nehme daher, nach dem ausdrücklichen Wunsche meiner Gattin, nach Frankreich nichts mit mir, als meine Leibwäsche, Kleider, Arzneien und blos einige Sachen von Werthe, deren ich unumgänglich bedarf, Uhr und Siegelring.

Ich stehe eben in meinem 81. Jahre, ich wünsche endlich zu ruhen und meine ärztliche Praxis aufzugeben, die mir nun beschwerlich wird. - Ich verzichte deshalb auf jede Vermögensvermehrung, auf jeden Erwerb, dessen ich nach würdiger Versorgung meiner Familie nicht mehr benöthigt bin. - Tief durchdrungen von Dankgefühl für meine Gattin, die mich des unschätzbaren Glücks theilhaftig machte, welches ich genieße, und zugleich auch das Glück aller meiner Kinder veranlasste, indem sie mich bestimmte, unter dieselben Güter auszutheilen, die ihnen eine unabhängige Existenz sichern, sehe ich es in dieser Lage der Sache auch für meine heilige Pflicht an, auf's Neue für die künftige Ruhe dieser liebenswürdigen Gattin gehörige Vorsorge zu treffen.

Und um sie nun vor ungerechten Ansprüchen durch Glieder meiner zahlreichen Familie in Sicherheit zu setzen, die, ohne das mindeste Recht dazu zu haben, nur von einer strafbaren Böswilligkeit oder niederer Habsucht getrieben mit dieser meiner Gattin Handel anfangen, sie verklagen oder ihr einen Process anhängen oder sie auf andere mögliche Weise plagen wollten, - so verordne ich, dass sie nach meinem Ableben alle Gegenstände ohne Ausnahme, die ich auf meiner jetzigen Reise mit mir führe und um mir habe, als ihr Eigenthum behalte.



Ich übergebe sie ihr zum unumschränkten Besitz und verbiete durchaus hiermit, dass ein Siegel angelegt werde in ihrem Hause, wo ich starb, eine Inventarisirung angestellt, eine Rechnungsablegung irgend einer Art von ihr verlangt oder irgend eine gerichtliche Anforderung an sie gemacht werde, ich will mit einem Worte, dass meine Familie sie gänzlich in Ruhe lasse, die meine Gattin durch ihr edles Betragen gegen dieselben in so hohem Grade verdient, da auch meine Familie keine Anforderung an sie hat, vielmehr im Gegentheil ihre grossmüthige Uneigennützigkeit segnen sollte.

Ich verordne in dieser Absicht, dass wenn sich ein so Unwürdiger unter meinen Kindern finden sollte, welcher diesem Artikel meines Testaments entgegen meine geliebte Gattin nur im Geringsten belästigen sollte, dass, sage ich, dieser sofort auf den Pflichttheil zu setzen und das ihm zur Strafe Abgezogene einer milden Stiftung zuzutheilen sei. Sollten aber sogar mehrere oder alle meine Erben sich Ungehorsam und Widerspänstigkeit in dieser Art zu Schulden kommen lassen, und in Vereinigung meinen Verordnungen zuwider ihre Stiefmutter auf gedachte Art beunruhigen wollen, so sollen diese sämmtlich auf das Pflichttheil von meiner Verlassenschaft gesetzt werden. In diesem Falle wird die Herzogl. Landesregierung milden Stiftungen nach ihrer Wahl zufließen lassen, was die Contravenirenden meiner Erben an Strafe verwirkt und sonach einzubüssen hatten.

§ 13. Im Falle ich in meiner jetzigen Ehe noch Kinder zeugen sollte, so versteht es sich von selbst, dass diesem Kinde oder Kindern dieselben Erbansprüche an mein Vermögen zustehen, wie meinen Kindern aus erster Ehe.

Schliesslich bitte ich meine hohe Obrigkeit, in allen Stücken für die Aufrechthaltung dieses meines Testaments hochgeneigt zu sorgen.

Urkundlich habe ich mich auf allen Seiten und am Ende eigenhändig unterschrieben und mein gewöhnliches Petschaft beigedrückt.

Sig. *Christian Friedrich Samuel Hahnemann.*

Nun folgen die Listen Litt. A. B. C. D. E. F. G. H., welche die Aufzählung und Vertheilung von *Hahnemann's* beweglichen und unbeweglichen Effecten enthalten, und um zu zeigen wie ernstlich und aufrichtig sein Wunsch war, sich von seiner ärztlichen Praxis zurückzuziehen und seine übrigen Lebensstage in Ruhe zu verleben, vermachte er in Liste „Lit. G.“ seiner jüngsten Tochter Louise „sämmliche Krankenjournalen von ihm selbst geschrieben, sämmtliche Mappen mit den eingeklebten Briefen und sämmtliche grosse, geschriebene Symptomenregister“. — Kaum war jedoch *Hahnemann* in Paris angelangt, als er durch den Einfluss seiner jungen Frau beim verstorbenen König *Louis Philipp* vom damaligen Minister *Guizot* die Erlaubniss erhielt zu practiciren; eine Vergünstigung, welche ihm die medicinische Facultät zu Paris verweigert hatte. Mit einem Male finden wir den alten Herrn, der noch kurze Zeit zuvor den ernstlichen Wunsch ausgedrückt und ihn in seinem Testament niedergeschrieben hatte, sich von aller ärztlichen Praxis zurückzuziehen, inmitten einer weitverbreiteten Clientele, sogar in Paris herumfahrend und Patienten Besuche abstattend; eine Gewohnheit, der er nie zuvor in Deutschland gehuldigt hatte. Binnen kurzer Zeit war er somit in den Stand versetzt, seine verhältnissmässig obscure Wohnung beim Luxembourg mit einem grossen Hotel in der Rue Milan zu vertauschen und in dem Zeitraum von 9 Jahren ein ungeheures Vermögen sich zu erwerben (4 Millionen Francs), welches laut Testament seiner Gattin einzig und allein zufiel und von dem sie auch nicht einen Sous *Hahnemann's* Familie hat zukommen lassen.



Hieraus lässt sich nun die ungewöhnliche Strenge und Drohungen mit Herabsetzung auf das Pflichttheil erklären, welche *Hahnemann* in seinem Testamente gegen seine Kinder gebrauchte. — Er, der sonst die Güte und Liebe selbst zu seiner Familie war, musste auf Anrathen seiner zweiten Frau die lieblosesten Strafen über die Mitglieder seiner Familie verhängen, sollten dieselben nur im Geringsten Miene machen, von dem väterlichen Vermögen ihren ihnen zukommenden Antheil zu beanspruchen.

Madame *Hahnemann* war eine Weltdame und wusste, dass wenn es ihr gelang den Begründer der Homöopathie nach Paris zu bringen, ihr Glück gemacht sei; und um dasselbe im vollsten Maasse zu geniessen, bewog sie ihren greisen Ehemann, seine eigenen Kinder mit den schwersten Strafen zu drohen, sollten dieselben den natürlichen Wunsch hegen und zur Ausführung zu bringen beabsichtigen, an dem mit saurem Schweisse und im hohen Alter erworbenen Vermögen ihres Vaters mit Antheil zu nehmen.

Um mit Nutzen practiciren zu können, gebrauchte aber *Hahnemann* die Krankenjournale, die er seiner Tochter bereits übergeben hatte; er bat sich daher dieselben unter dem heiligsten Versprechen aus, diese Folianten gleich nach seinem Tode seiner Tochter wieder zukommen zu lassen. Mit einem traurigen Vorgefühl, diesen Schatz nie wiederzusehen, schickte seine Tochter Louise diese Manuscripte nach Paris, wo sie bis zu gegenwärtiger Stunde liegen.

Die grosse Zuneigung, welche die Gattin vorgab zu ihrem lebenden Gatten zu besitzen, verschwand sogleich nach dessen Tode. Der unsterbliche Begründer der Homöopathie wurde wie der ärmste Schlucker Früh kurz nach 5 Uhr begraben; ein ganz gewöhnlicher Leichenwagen fuhr den Leichnam fort, und ihm folgten zu Fuss nur seine Frau, seine Tochter, die verwittw. Frau Dr. *Süss* mit ihrem Sohne und ein Dr. *Lethière*. — Der Sarg wurde von seiner „getreuen“ Gattin in ein altes Grabgewölbe beigesetzt, wo Madame *Hahnemann* bereits zwei alte „Freunde“ aufgehoben hatte. — *Hahnemann's* Wunsch, auf seinem Grabstein die Worte „Non inutilis vixi“ aufgeschrieben zu haben, ist somit bis zum heutigen Tage noch nicht erfüllt worden, ebensowenig wie sein heilig gegebenes Versprechen, die seiner Tochter vermachten Krankenjournale, welche ihm von derselben geliehen waren, wieder nach seinem Tode zurückzuerstatten, nur im Geringsten berücksichtigt worden ist, wodurch der Homöopathie ein unvergleichlicher Schatz verloren gegangen ist, da seine Tochter schon längst diese Manuscripte der Welt übergeben haben würde.

## Impressum

Hahnemann Institut  
Privatinstitut für homöopathische  
Dokumentation GmbH  
Krottenkopfstraße 2  
86926 Greifenberg  
Tel: 08192-93060  
Fax: 08192-9306-19  
email: [info@hahnemann.de](mailto:info@hahnemann.de)  
internet: [www.hahnemann.de](http://www.hahnemann.de)  
shop: [www.hahnemann.shop](http://www.hahnemann.shop)  
facebook: [www.facebook.com/hihindinst](http://www.facebook.com/hihindinst)  
twitter: [www.twitter.com/hihindinst](http://www.twitter.com/hihindinst)